

Klausur Nr. 1269

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Liebe Kursteilnehmer/innen,

aufgrund der besonderen Examensrelevanz der vorläufigen Vollstreckbarkeit haben wir uns dazu entschlossen, dieser eine ganze Einheit am Montag zu widmen. Wir stellen immer wieder fest, dass es vielen Referendar/innen schwerfällt, in ihren Urteils Klausuren fehlerfrei zu tenorieren. Insbesondere die vorläufige Vollstreckbarkeit bereitet häufig Schwierigkeiten. Verstärkt wird dieses Problem durch nur wenige Fallbeispiele in der vorhandenen Ausbildungsliteratur. Dennoch gibt es nicht eine Examenskampagne, in der die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht zumindest in einer Klausur von Bedeutung ist.

Sie haben die Möglichkeit, die nachfolgenden Fälle wie eine normale Klausur zu schreiben und abzugeben. Sie erhalten diese dann wie gewohnt korrigiert zurück. Die Lösungen werden dann im Assessorkurs ausführlich besprochen.

Ihr Team hemmer berlin/brandenburg – Der Assessorkurs
Ihr Leander J. Gast, LL.M (NYU)
Attorney at Law (NY)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Klausur Nr. 1269 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 7

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Sachverhalte

Fall 1

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 1.000 EUR nebst Rechtshängigkeitszinsen seit dem 01.06.2025 ein. Die Klage ist begründet.

Wie lautet der Tenor?

Fall 2

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 2.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2025 ein. Die Klage ist begründet.

Wie lautet der Tenor?

Abwandlung:

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 2.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2025 ein. Die Klage ist begründet.

Wie lautet der Tenor zu 1.?

Fall 3

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 2.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2025 ein. Die Klage wird abgewiesen.

Wie lautet der Tenor?

Fall 4

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 300 EUR ein. Die Klage ist begründet.

Wie lautet der Tenor?

Klausur Nr. 1269 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 3 von 7

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Fall 5

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 25.000 EUR ein. Das Gericht weist die Klage als unbegründet ab. Beide Parteien sind anwaltlich vertreten.

Hinweis: Mit der zum 01.06.2025 erfolgten Erhöhung der RVG-Gebühren beträgt die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG $1,3 * 927,00 \text{ EUR} = 1.205,10 \text{ EUR}$ netto. Die Terminsgebühr beträgt gemäß Nr. 3104 VV RVG $1,2 * 927,00 \text{ EUR} = 1.112,40 \text{ EUR}$ netto. Hinzu kommt gemäß Nr. 7002 VV RVG eine Auslagenpauschale i.H.v. 20 EUR.

Wie lautet der Tenor?

Fall 6

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 12.000 EUR ein. Das Gericht hält die Klage in Höhe von 10.000 EUR für begründet. Beide Parteien sind anwaltlich vertreten.

Hinweis: Mit der zum 01.06.2025 erfolgten Erhöhung der RVG-Gebühren beträgt die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG $1,3 * 707,00 \text{ EUR} = 919,10 \text{ EUR}$ netto. Die Terminsgebühr beträgt gemäß Nr. 3104 VV RVG $1,2 * 707,00 \text{ EUR} = 848,40 \text{ EUR}$ netto. Hinzu kommt gemäß Nr. 7002 VV RVG eine Auslagenpauschale i.H.v. 20 EUR.

Wie lautet der Tenor?

Fall 7

Der Kläger klagt gegen den Beklagten 500 EUR nebst Rechtshängigkeitszinsen ein. Der Beklagte erkennt an.

Wie lautet der Tenor?

Fall 8

Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 10.000 EUR gegen den Beklagten ein. 2.000 EUR erkennt der Beklagte sofort an (zur Klarstellung, kein Fall des § 93 ZPO). Über den Restbetrag wird streitig verhandelt. Die Klage erweist sich insoweit als begründet. Im Termin ergeht noch kein Teilanerkennnisurteil. Im Verkündungstermin ergeht ein „Anerkennnisurteil und (End-)Urteil“.

Wie lautet der Tenor?

Klausur Nr. 1269 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 7

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Fall 9

Der Kläger klagt auf Herausgabe eines Rollers. Er gibt den Wert mit 500 EUR an. Der Klage wird voll stattgegeben.

Wie lautet der Tenor?

Fall 10

Der Kläger begehrt die Herausgabe eines Laptops der Marke „Apple“ mit der Seriennummer 1234. Dieser hat einen geschätzten Wert von 1.500 EUR. Die Klage erweist sich als begründet.

Wie lautet der Tenor?

Fall 11

Der Kläger klagt gegen den Beklagten eine Forderung in Höhe von 1.000 EUR ein. In der mündlichen Verhandlung, zu der beide Parteien ordnungsgemäß geladen wurden, erscheint der Beklagte nicht. Der Kläger beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Das Gericht hält den Vortrag des Klägers zur Forderung für schlüssig.

Wie lautet der Tenor?

Fall 12

Die Klägerin klagt gegen den Beklagten beim Amtsgericht eine Forderung in Höhe von 500 EUR ein. Der Beklagte erscheint in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Es ergeht ein Versäumnisurteil, in dem es heißt:

1. *Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500 EUR nebst Zinsen in Höhe von ... seit dem ... zu zahlen.*
2. *Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.*
3. *Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.*

Der Beklagte legt daraufhin frist- und formgerecht Einspruch ein. Nach erfolgter mündlicher Verhandlung hält das Gericht die Klage für zulässig und begründet.

Wie lautet der Tenor?

Klausur Nr. 1269 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 5 von 7**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Fall 13

Der Kläger klagt gegen den Beklagten eine Forderung in Höhe von 20.000 EUR ein. Der Beklagte erscheint in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Es ergeht ein Versäumnisurteil, in dem es heißt:

1. *Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 20.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von ... seit dem ... zu zahlen.*
2. *Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.*
3. *Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.*

Der Beklagte legt daraufhin frist- und formgerecht Einspruch ein. Nach erfolgter mündlicher Verhandlung hält das Gericht die Klage für zulässig und begründet.

Wie lautet der Tenor?

Fall 14

K beantragte beim Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen B. Das Gericht erließ die einstweilige Verfügung durch Beschluss. Hiergegen legte B Widerspruch ein. Das Gericht hält die einstweilige Verfügung für unrechtmäßig und hebt sie auf.

Wie lautet der Tenor?

Fall 15

Der Kläger klagt gegen den Beklagten auf Zahlung von 3.000 EUR für einen gebrauchten VW Golf. Das Gericht hält die Klage für begründet, jedoch nur Zug um Zug gegen Herausgabe des VW Golf.

Wie lautet der Tenor?

Fall 16

Der Kläger klagt gegen den Beklagten eine Forderung in Höhe von 5.000 EUR ein. Das Gericht gibt der Klage in Höhe von 1.000 EUR statt.

Wie lautet der Tenor?

Klausur Nr. 1269 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 7

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Fall 17

Der Kläger begehrt die gerichtliche Feststellung, dass zwischen ihm und der Beklagten kein wirksamer Kaufvertrag über das Turnierpferd „Magic“ zustande gekommen ist. Der Kläger obsiegt.

Wie lautet der Tenor?

Fall 18

Der Kläger klagt gegen den Beklagten auf Zustimmung zur Aufhebung des zwischen den Parteien bestehenden Maklervertrages. Der Kläger obsiegt.

Wie lautet der Tenor?

Fall 19

Der Kläger klagt gegen den Beklagten auf Zustimmung zur Eintragung einer Vormerkung über 25.000 EUR im Grundbuch. Der Kläger obsiegt.

Wie lautet der Tenor?

Fall 20

Der Kläger A ist Eigentümer eines Fahrrads (Wert ca. 2.000 EUR), welches sich derzeit im Besitz des Vollstreckungsschuldners X befindet. Vollstreckungsgläubiger Y hat gegen X ein Urteil erwirkt, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreibt. Der Gerichtsvollzieher hat u.a. auch das Fahrrad des Klägers gepfändet. Dieser begehrt nun gerichtlich die Unzulässigerklärung der durch den Vollstreckungsgläubiger (Y) beim Vollstreckungsschuldner (X) begonnenen Zwangsvollstreckung aus dem Urteil. A obsiegt.

Wie lautet der Tenor?

Klausur Nr. 1269 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 7 von 7

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Fall 21

Die Beklagte wurde in einem Vorprozess beim LG Berlin II zur Zahlung von 7.000 EUR verurteilt. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat er gegen den Kläger eine aufrechenbare Gegenforderung in Höhe von 3.000 EUR erlangt. Der Beklagte erklärt daher die Aufrechnung. Der Kläger betreibt dennoch weiter die Zwangsvollstreckung. Daraufhin erhebt der Beklagte Vollstreckungsgegenklage beim Landgericht, die sich als begründet erweist.

Wie lautet der Tenor?

Fall 22

Die K-KG (vorsteuerabzugsberechtigt) klagt eine Forderung gegen den Privatmann P (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) in Höhe von 8.000 EUR ein. Das Gericht weist die Klage als unbegründet ab.

Hinweis: Mit der zum 01.06.2025 erfolgten Erhöhung der RVG-Gebühren beträgt die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG $1,3 * 533,00 \text{ EUR} = 692,90 \text{ EUR}$ netto. Die Terminsgebühr beträgt gemäß Nr. 3104 VV RVG $1,2 * 533,00 \text{ EUR} = 639,60 \text{ EUR}$ netto. Hinzu kommt gemäß Nr. 7002 VV RVG eine Auslagenpauschale i.H.v. 20 EUR.

Wie lautet der Tenor?

Fall 23

Privatmann P (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) klagt eine Forderung gegen die A-AG (vorsteuerabzugsberechtigt) in Höhe von 8.000 EUR ein. Das Gericht weist die Klage als unbegründet ab.

Hinweis: Mit der zum 01.06.2025 erfolgten Erhöhung der RVG-Gebühren beträgt die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG $1,3 * 533,00 \text{ EUR} = 692,90 \text{ EUR}$ netto. Die Terminsgebühr beträgt gemäß Nr. 3104 VV RVG $1,2 * 533,00 \text{ EUR} = 639,60 \text{ EUR}$ netto. Hinzu kommt gemäß Nr. 7002 VV RVG eine Auslagenpauschale i.H.v. 20 EUR.

Wie lautet der Tenor?